



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Empfangsbekanntnis

Allnex Germany GmbH
Vertreten d. d. Geschäftsführer
Herrn Dr. Kögler
Kasteler Straße 45
65203 Wiesbaden

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV/Wi 43.2 GB Allnex Alnovol 2

Bearbeiter: Herr Dr. Markus Hammes
Durchwahl: 0611 - 3309 - 2410
E-Mail: markus.hammes@rpda.hessen.de

Datum: 21. Juni 2017

Genehmigungsbescheid

I

Auf Antrag vom 22. Juli 2016, eingegangen am 5. August 2016 wird der

Allnex Germany GmbH
Kasteler Straße 45
65203 Wiesbaden

- Antragstellerin -

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 65203 Wiesbaden, Kasteler Straße 45,
Gemarkung: 580 Kastel,
Flur: 3,
Flurstück: 183/17,
Gebäude: [REDACTED] und [REDACTED]

die Anlage zur Herstellung von Kunststoffen („Alnovol-Betrieb“) wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
Bereich Umwelt:
Lessingstraße 16-18, 65189 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo-Do 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Parkzeit in der Lessingstr. auf 2 Std. begrenzt!
Das Dienstgebäude ist vom Hauptbahnhof Wiesbaden zu Fuß
in ca.10 Minuten erreichbar

Telefon: 0611 / 3309 - 0 (Zentrale)
Telefax: 0611 / 3309 - 2444
0611 / 3309 - 2445 (nur Alarmfälle)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt:

1. zur Umrüstung des vorhandenen Reaktors [REDACTED], dies umfasst:
 - Errichtung der Rohrleitungsverbindungen zur Einbindung des Reaktors [REDACTED] an die Rohstoffversorgung,
 - Errichtung der Rohrleitungsverbindungen zur Verbindung des Reaktors [REDACTED] an die bestehenden Rührkesselanlagen [REDACTED] und [REDACTED],
 - Ersatz des vorhandenen Rührwerks [REDACTED],
 - Errichtung einer automatisierten Abfüll- und Absackeinrichtung,
 - Anpassung der sicherheitstechnischen Ausrüstung,
 - Anpassung der Ausrüstung der elektrischen Mess- und Regeltechnik und
2. zur Erhöhung der Produktionskapazität Novolak (fest) auf [REDACTED] t/a.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 9. BImSchV)

III Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt: Herstellung von Polymeren.

IV Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag vom 22. Juli 2016 mit Antragsunterlagen (zwei grüne Ordner) gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kap.	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Blatt
1	Antragsformulare	
	Antragsformular 1/1	6
	Antragsformular 1/1.2	1
	Antragsformular 1/1.4 Investitionskosten	1
	Antragsformular 1/2 Genehmigungsbestand	4
2	Inhaltsverzeichnis	3
3	Kurzbeschreibung	15

Kap.	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Blatt
4	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	3
	Topographische Karte	1
	Lageplan	1
	Flächennutzungsplan	2
	Karte der Erdbebenzone	1
	Hochwasserrisikomanagementplan Rheingau	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
	Überblick über die Anlage	3
	Betriebseinheiten (Formular 6/1)	2
	Beschreibung des Vorhabens	3
	Beschreibung der Herstellung	49
	Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä. (Formular 6/2)	7
	Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc. (Formular 6/3)	2
	Übersicht Fließbilder	1
	Pläne	13
	Betriebsbeschreibung, organisatorische Maßnahmen	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1
	Art und Jahresmenge der Eingänge (Formular 7/1)	4
	Art und Jahresmenge der Ausgänge (Formular 7/2)	3
	Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten (Formular 7/3)	1
	Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle (Formular 7/4)	2
	Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im be- stimmungsgemäßen Betrieb (Formular 7/5)	7
	Anh. 7.5.1 - Berechnung des maximalen Hold-up	2
	Stoffdaten (Formular 7/6)	
	• Rohstoffe	46
	• Produkte	6
	• Abfälle	23
	• Zwischenprodukte	11
8	Luftreinhaltung	3
	Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen (Formular 8/1)	5
	Abgasreinigungseinrichtungen (Formular 8/2)	8
	Emissionsquellenplan	2

Kap.	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Blatt
9	Abfallvermeidung, Verwertung und Beseitigung	4
	Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Formular 9/1)	4
	Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (Formular 9/2)	2
10	Abwasserentsorgung	3
	Abwasserdaten (Formular 10)	11
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
12	Sparsame und effiziente Energienutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	2
14	Anlagensicherheit	7
	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § Nr. 2 der 12. BImSchV in der hier beantragten Anlage (Formular 14/1)	3
	Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § Nr. 2 der 12. BImSchV im Betriebsbereich (Formular 14/2)	1
	Land-Use-Planing (Formular 14/3)	2
15	Arbeitsschutz	4
	Arbeitsstättenverordnung (Formular 15/1)	2
	Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung (Formular 15/2)	1
	Sonstige spezielle Arbeitsvorschriften (Formular 15/3)	1
	Ermittlung der inhalativen Expositionen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	
	Ergebnisübersicht [REDACTED]	8
	Ergebnisübersicht [REDACTED]	9
	Pläne	2
Gefährdungsbeurteilung	41	
16	Brandschutz	2
	Brandschutz für das Gebäude/Anlagenteil: [REDACTED] (Formular 16/1.1- 1.4)	13
	Alarm- und Gefahrenabwehrorganisation	14
	Brandschutzkonzept für [REDACTED]	48
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6
18	Bauvorlage	1
19	Sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	1

Kap.	Textteil / Formular / Formular-Nr.	Blatt
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	1
	Feststellung der UVP-Pflicht (Formular 20/1)	3
	Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Formular 20/2)	6
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	2
	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen (Formular 22/1)	20

- projektbezogener Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung (gelber Ordner) mit folgenden Kapiteln:
 - Inhaltsverzeichnis
 - Beschreibung der Anlage
 - Ermittlung / Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung
 - Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Unfallfolgen
 - Anhänge
- Bericht des TÜV [REDACTED] über die Prüfung des Sicherheitsberichts für den Alnovol-Betrieb
- Ausgangszustandsbericht des Ing.-Büros [REDACTED] vom [REDACTED].

Die Unterlagen wurden am 26. September 2016, 25. November 2016, 21. Dezember 2016 und 22. März 2017 ergänzt. Der Ausgangszustandsbericht wurde am 15. Mai 2017 vorgelegt.

V Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1 Allgemeines

V.1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides die Anlage in geänderter Form in Betrieb genommen wird.

Hinweis: Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

V.1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

V.1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

V.1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

V.1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

V.1.6

Vor Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 43.2 - Immissionsschutz - (Dez. IV/Wi 43.2) der Termin der Inbetriebnahme mitzuteilen.

V.1.7

Alle neuen Anlagenteile sind bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage in den Wartungsplan aufzunehmen und regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

V.2 Immissionsschutz

V.2.1

Die Emissionen an Formaldehyd dürfen im Abgas der Emissionsquelle [REDACTED], Gebäude [REDACTED] den Massenstrom

12,5 g/h

nicht überschreiten.

Der Grenzwert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K und 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

V.3 Sicherheit (Störfallverordnung)

V.3.1

Im allgemeinen Teil des Sicherheitsberichts für den Betriebsbereich der Antragstellerin sind die folgenden Punkte zu ergänzen, zu ändern bzw. zu korrigieren:

- In Kap. 4.2.3.2 im Textteil des Sicherheitsberichtes ist auf Anhang G anstatt auf den Anhang F zu verweisen.
- Gebäude [REDACTED] und [REDACTED] sind im Lageplan gekennzeichnet, jedoch nicht in Kap. 3.4 Anlagenverzeichnis/Kurzbeschreibung im allgemeinen Teil des Sicherheitsberichts; die Gebäude, die Bezeichnung, die Tätigkeit und der Hinweis, ob ein Störfall möglich ist, sind dort zu ergänzen.
- Die Stoffeinstufungen sind an die Gefahrenkategorien des Anhang 1 der novellierten 12. BImSchV vom 9. Januar 2017 anzupassen.

- Die Berücksichtigung der TRAS 310 und TRAS 320 ist im Sicherheitsbericht zu dokumentieren.

V.3.2

Im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht für den Alnovol-Betrieb sind die folgenden Punkte zu ergänzen, zu ändern bzw. zu korrigieren:

- Es sind Informationen zu den Auslegedaten und Sicherheitseinrichtungen zu integrieren, entsprechend den Informationen im Genehmigungsantrag (Formular 6/2).
- Die gemäß TRAS 410 relevanten Größen zur Identifizierung des möglichen Gefahrenpotentials aus der Exothermie der chemischen Reaktionen sind zu benennen:
 - Reaktionswärme Q_R ,
 - mögliche Gasentwicklung M und Gasentwicklungsgeschwindigkeit (dM/dt),
 - Wärmeproduktionsgeschwindigkeit (dQ_R/dt),
 - Wärmeabfuhrleistung des Systems (dQ_K/dt),
 - Grenztemperatur T_{exo} .
- In der Verfahrensbeschreibung ist die Umstellung [REDACTED] zu beschreiben.
- Die Stoffeinstufungen sind an die Gefahrenkategorien des Anhang 1 der novellierten 12. BImSchV vom 9. Januar 2017 anzupassen.
- In der Liste im Anhang der sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind die Volumina der Behälter zu ergänzen.
- Im Anhang sind in der Tabelle „Einrichtung zur Stoffrückhaltung“ Angaben zu machen, aus welchen ersichtlich wird, für welche Anlagen der Sekundärschutz ausgelegt ist.
- Die in Kap. 4.1.1 und im Explosionsschutzdokument BA 230 zur Ermittlung der Schutzzonen (Explosionsschutzbereiche) berücksichtigten Regelwerke (TRbF) sind zu aktualisieren.
- Bei der Gefahrenanalyse für die Herstellung von Novolak im Kessel [REDACTED] sind die sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile [REDACTED] und [REDACTED] zu berücksichtigen.
- Das Ausbreitungsszenario [REDACTED] ist im anlagenbezogenen Sicherheitsbericht darzustellen. Der Abschnitt „Freisetzung von störfallrelevanten Stoffen über Sicherheitsventile“ in Kap. 5.1.1 und die tabellarische Übersicht der „Ergebnisse aus Ausbreitungsrechnungen“ sind entsprechend dem Ausbreitungsszenario [REDACTED] anzupassen.

V.3.3

Die Nebenbestimmungen V.3.1 und V.3.2 sind bei der nächsten Fortschreibung des Sicherheitsberichts zu berücksichtigen.

V.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

V.4.1

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand gemäß dem Ausgangszustandsbericht vom [REDACTED] des Ing.-Büros [REDACTED] zu vergleichen.

Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen. Es ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

V.4.2

Mit der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden abgestimmtes Untersuchungskonzept für den Endzustandsbericht vorzulegen.

V.4.3

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Endzustandsbericht zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssen,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden spätestens sechs Monate nach der Stilllegung zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

V.4.4

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ist ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 - Bodenschutz, Grundwasser (Dez. IV/Wi 41.1) vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

V.4.5

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAltBodSchG oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

V.5 Bodenschutz

V.5.1

Die Überwachung des Bodens ist alle zehn Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur Stilllegung, durchzuführen. An den Rammkernsondierungen [REDACTED] bis [REDACTED] und [REDACTED] bis [REDACTED] sind entsprechend der Probenahmetiefen des Ausgangszustandsberichtes vom [REDACTED], Anhang 7, Bodenproben zu entnehmen und auf die Parameter des Ausgangszustandsberichtes vom [REDACTED], Anhang 8, analysieren zu lassen.

V.5.2

Die Überwachung des Grundwassers ist alle fünf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme bis zur Stilllegung, durchzuführen. Aus den Messstellen [REDACTED] bis [REDACTED] sind Pumpproben nach dem Handbuch des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) Altlasten Band 3, Teil 2, zu entnehmen und auf die Feldparameter (Geruch, Farbe, Trübung, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit und Temperatur) sowie auf die Parameter des Ausgangszustandsberichtes vom [REDACTED], Anhang 9, untersuchen zu lassen.

V.5.3

Im Zuge der Grundwasserprobennahmen sind die Grundwasserstände an den zu beprobenden Messstellen ([REDACTED] bis [REDACTED]) und geeigneten Messstellen ([REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]) im Umfeld zu ermitteln und die Grundwasserfließrichtung zu bestimmen.

V.5.4

Werden bei den Probenahmen Auffälligkeiten festgestellt, die eine Verlagerung der Grundwasserbelastung oder einen neuen Schadstoffeintrag dokumentieren, ist das Dez. IV/Wi 41.1 sofort darüber zu informieren.

V.5.5

Die Ergebnisse der Überwachungen sind in Berichten zu dokumentieren und dem Dez. IV/Wi 41.1 spätestens drei Monate nach Ablauf der 5 - bzw. 10 - Jahresfrist vorzulegen. Die Berichte sind von sach- und fachkundigen Ingenieurbüros zu erstellen.

V.6 Brandschutz

V.6.1

Die fachgerechte Bauausführung und Umsetzung aller Maßnahmen und Anforderungen, die sich aus dem Brandschutzkonzept ([REDACTED] vom [REDACTED]) ergeben, sind von seinem Ersteller oder einem Fachbauleiter für Brandschutz schriftlich zu bestätigen. Dieser schriftliche Nachweis ist spätestens bei einer Nutzung vor Fertigstellung

bzw. bei abschließender Fertigstellung der Änderung dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Feuerwehr - vorzulegen.

V.7 Arbeitsschutz

V.7.1

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Arbeitsbereiche in der Produktion ist die Gefährdung durch inhalative Exposition durch Formaldehyd zu ermitteln und zu beurteilen.

Die Ermittlung und Beurteilung muss entsprechend den Vorgaben der TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ erfolgen.

Die Dokumentation der Ergebnisse der Ermittlung und die Beurteilung der inhalativen Exposition sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 45.1 - Arbeitsschutz (Dez. IV/Wi 45.1) vorzulegen.

V.7.2

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der neuen automatisierten Abfüll- und Ab-sackeinrichtung () ist der Beurteilungspegel (Schallpegel) an den Arbeitsplätzen durch eine Messung fachkundig zu ermitteln.

Der Messbericht ist dem Dez. IV/Wi 45.1 vorzulegen.

V.7.3

Alle fünf Jahre ist eine Substitutionsprüfung für die nachstehenden Rohstoffe durchzuführen:

-
-
-
-
-
-
-

Hierbei ist darzulegen, ob es Ersatzstoffe gibt und bis zu welchem Zeitpunkt diese eingesetzt werden können bzw. zu begründen, warum vorhandene Ersatzstoffe nicht verwendet werden können.

Die ersten Ergebnisse der Substitutionsprüfungen sind schriftlich dem Dez. IV/Wi 45.1 zum 1. September 2022 vorzulegen. Danach sind die Ergebnisse im 5-Jahres-Rhythmus unaufgefordert vorzulegen.

V.7.4

Für den Produktionsbereich () ist eine Beleuchtungsstärke von mind. 150 Lux (Verfahrenstechnische Anlagen mit gelegentlichen manuellen Eingriffen) einzuhalten.

Für die automatisierte Abfüll- und Absackeinrichtung () ist für die Bereiche, in denen manuelles Eingreifen erfolgt, eine Beleuchtungsstärke von mind. 300 Lux einzuhalten.

V.7.5

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme ist für den Produktionsbereich () und die neuen automatisierten Abfüll- und Absackeinrichtungen () eine Beleuchtungsmessung durchzuführen. Bei der Messung sind die unterschiedlichen Schichtzeiten abzudecken.

Der Messbericht ist dem Dez. IV/Wi 45.1 vorzulegen.

V.7.6

Für den Arbeitsraum der automatisierten Abfüll- und Absackeinrichtung ist vor Inbetriebnahme eine, nach außen aufschlagende Notausgangstür zu schaffen.

V.7.7

Die neuen Rohrleitungen sind mindestens technisch dicht auszuführen.

V.7.8

Bei der Novolakherstellung sollen mindestens zwei Arbeitnehmer in der Anlage anwesend sein.

Für den Fall, dass sich unvorhergesehen nur ein Arbeitnehmer in der Anlage befindet, sind besondere Vorkehrungen zu treffen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 6 GefStoffV sind die mit der Alleinarbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und die Arbeitsbedingungen zu beurteilen. Insbesondere sind die Tätigkeiten zu dokumentieren, die zu einer besonderen Gefährdung des Arbeitnehmers führen können und deshalb nicht durchgeführt werden dürfen. Dazu gehören:

- das Starten einer neuen Reaktion entsprechend dem Genehmigungsumfang bzw. einer exothermen Reaktion,
- Zugaben am offenen Mannloch,
- Zugaben, die eine Doppelkontrolle erfordern.

Ist die Anlage nur von einem Arbeitnehmer besetzt, ist in jedem Fall eine Personen-Notsignal-Anlage einzusetzen.

VI Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV befindet sich in den folgenden Gebäuden: [REDACTED] und [REDACTED].

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 15. Mai 1975 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/5-53e-201-CWA-18 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 9. Dezember 2005 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/43.2 GB Cytec Alnovol 1 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 1. August 2016, eingegangen am 5. August 2016 den Antrag gestellt, den Alnovol-Betrieb nach § 16 des BImSchG zu wesentlich zu ändern und in geänderter Form zu betreiben.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Feuerwehr und Gesundheitsamt - sowie den Fachdezernaten IV/Wi 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz, IV/Wi 41.3 - Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz, IV/Wi 42 - Abfallwirtschaft und IV/Wi 45.1 - Arbeitsschutz des Regierungspräsidiums Darmstadt auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 26. September 2016, 25. November 2016, 21. Dezember 2016 und 22. März 2017 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 23. März 2017 festgestellt.

Weiter ist beantragt worden gemäß der Sollvorschrift des § 16 Abs. 2 BImSchG auf die Veröffentlichung des Vorhabens zu verzichten. Eine störfallrelevante Änderung im Sinne der §§ 3 Abs. 5b und 16a BImSchG stellt dieses Vorhaben nicht da, daher stand dem Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nichts entgegen. Weiter ist erkennbar, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG zu besorgen sind. Folglich wurde das Genehmigungsverfahren entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG geführt. Anhaltspunkte, die auf eine atypische Konstellation hindeuteten und ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise nahegelegt hätten, waren nicht erkennbar.

Die mit dem Antragschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die apparative Änderung der Anlage war am 31. März 2017 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde erteilt worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Der beabsichtigte Entwurf des Genehmigungsbescheids wurde der Antragstellerin am 9. Juni 2017 per E-Mail zur Kenntnis gegeben. Sie hatte entsprechend § 28 HVwVfG Gele-

genheit sich bis zum 16. Juli 2017 zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 16. Juli 2017 hat sie erklärt keine Einwände gegen den beabsichtigten Bescheid zu haben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Änderung oder Erweiterung einer Anlage nach Anlage 1 des UVPG besteht die Pflicht, eine UVP durchzuführen, wenn

1. in der Anlage 1 des UVPG angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
2. wenn die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Von diesem Vorhaben sind aufgrund dessen Größe sowie Nutzung und Gestaltung der natürlichen Ressourcen keine nachteiligen Auswirkungen zu besorgen. Das beabsichtigte Vorhaben führt zu keiner Veränderung an Emissionen von luftgetragenen Schadstoffen oder Lärm. Auch die Abwassersituation wird sich nicht verschlechtern. Anfallende gefährliche Abfälle werden in der Anlage wieder eingesetzt oder nach den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt. Das Unfallrisiko der Anlage oder die Auswirkungen eines Unfalls werden ebenfalls nicht erheblich erhöht, da der Hold-up an gefährlichen Stoffen nicht steigt und bereits in der bestehenden Anlage Maßnahmen zur sicheren Durchführung von exothermen chemischen Reaktionen umgesetzt sind. Das Vorhaben wird weiter in einem bereits bestehenden Gebäude umgesetzt, daher entfällt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 22. Mai 2017 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Nr. 21, Seite 534 veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4.BImSchV, Eintrag E in Spalte d). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der Bericht des Ingenieurbüros [REDACTED] vom [REDACTED] über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes wurde mit Schreiben vom 15. Mai 2017 vorgelegt.

Unter der Nebenbestimmung V.4.1 werden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass dieser Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen für das beantragte Vorhaben liegen vor (§ 6 Abs. 1 BImSchG):

Im Verlauf dieses Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 5 und 7 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Wiesbaden im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen und hinsichtlich des Brandschutzes,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Bodenschutzes, wasser- und abfallrechtlicher Belange sowie Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Emissionen

Aufgrund des geänderten Kenntnisstandes kann Formaldehyd nicht mehr als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 (Anhang 4) der TA Luft eingestuft werden. Zugleich lässt sich Formaldehyd in keine der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft einordnen. Nach Nr. 5.2.7.1.1 soll eine Zuordnung namentlich nicht genannter Stoffe in die Klasse erfolgen, deren Stoffe sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen. Bei der Bewertung der Wirkung hat sich inzwischen herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wurde eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen. Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft zugeordnet werden. Infolgedessen musste für Formaldehyd aufgrund dieser vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke ergänzend zu Nr. 5.2.7.1.1 ein separater allgemeiner Emissionswert festgelegt werden. Zur bundesweiten Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Formaldehyd aufgrund der EU-rechtlichen Neueinstufung hat das Umweltbundesamt (UBA) umfassende Messdaten für Formaldehyd ausgewertet. Die Daten stammen sowohl aus Messberichten, die den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden der Länder vorliegen, als auch aus eigens durchgeführten Messprogrammen von betroffenen Industrieverbänden.

Die Vollzugsempfehlung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 8. Januar 2016 sieht für Formaldehyd von den Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 separate, allgemeine Emissionsbegrenzungen vor, welche entsprechend der Systematik der TA Luft generell für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten, die den Stoff in relevantem Umfang emittie-

ren können. Danach dürfen die Emissionen an Formaldehyd im Abgas den Massenstrom von 12,5 g/h bzw. die Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

Lärmschutz

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Sicherheit (Störfall-Verordnung)

Die Antragstellerin hat mit dem projektbezogenen Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt.

Der im Genehmigungsverfahren eingeschaltete Gutachter geht nach Überprüfung des Sicherheitsberichtes davon aus, dass die Sicherheit der Anlage und eine ausreichende Störfallabwehr gewährleistet und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind. Die Darstellungen und Beurteilungen des Gutachters sind plausibel.

Vom Gutachter für erforderlich gehaltene Ergänzungen und Korrekturen des Sicherheitsberichtes haben in Form der Nebenbestimmungen V.3.1 und V.3.2 im vorliegenden Bescheid ihren Niederschlag gefunden.

Energieeffizienz

Die überschüssige Wärme der Hochtemperaturofenanlage wird zur Erzeugung von Dampf eingesetzt. Ein geeignetes Verfahren zur effizienten Nutzung von Reaktionswärmen aus den durchgeführten Prozessen ist nicht zu erkennen.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG besteht für Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Rückführungspflicht des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand. Zur Ausgestaltung dieser Betreiberpflicht wurden die Regelungen V.4.1 bis V.4.4 festgelegt.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bodenschutz

Im Ausgangszustandsbericht werden keine Überwachungsintervalle vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse, die eine Hintergrundbelastung belegen, sind die Mindestzeiträume nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV festzusetzen; Bodenuntersuchungen sind alle zehn Jahre und Grundwasseruntersuchungen alle fünf Jahre durchzuführen.

Brandschutz

Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, sofern die Ausführungen den vorgelegten Unterlagen entsprechend erfolgt und die hier aufgenommene Nebenbestimmung beachtet bzw. durchgeführt wird. Die Auflage V.6.1 beruht auf § 45 Abs. 2 Nr. 16 - 19 HBO.

Wasserwirtschaft

Weder hinsichtlich des dargestellten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen noch hinsichtlich der Abwassersituation gibt es Bedenken.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht stoffstromseitig keine Bedenken.

Arbeitsschutz

Unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen V.7 ist das Vorhaben aus Sicht des Arbeitsschutzes genehmigungsfähig.

Die Gefährdung durch inhalative Exposition durch Formaldehyd ist zu bestimmen, da der erstmalig für Formaldehyd aufgestellte AGW-Wert (0,3 ppm bzw. 0,37 mg/m³ TRGS 900) eine erhebliche Absenkung gegenüber den in den Antragsunterlagen aufgeführten DNEL Wert von 9 mg/m³ darstellt bzw. auch im Vergleich zum ausgesetzten MAK-Wert (0,62 mg/m³ bzw. 0,5 ppm) eine Absenkung erfolgt ist, ist es erforderlich die nach der Änderung vorhandene Exposition zu ermitteln. Insoweit konkretisiert Nebenbestimmung V.7.1 die Messverpflichtung nach § 7 Abs. 8 GefStoffV.

Die Nebenbestimmung V.7.2 stellt sicher, dass eine Lärmmessung zur Feststellung der Expositionshöhe durchgeführt wird. Nach §3 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV muss der Arbeitgeber falls sich Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln lassen, Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 festzustellen. Für die neuen automatisierten Abfüll- und Absackeinrichtung () konnten in den Antragsunterlagen noch keine Expositionen prognostiziert werden. Da die Lärmexposition prinzipiell stark von den Aufstellungsbedingungen abhängig ist, ist eine Lärmmessung i. d. R. erforderlich.

Die Forderung von Substitutionsprüfungen, Nebenbestimmung V.7.3 beruht auf § 7 Abs. 3 GefStoffV. Die Durchführung einer Substitution ist eine vorrangige Schutzmaßnahme. Gerade bei CMR-Stoffen ist dies von besonderer Bedeutung. Die gesetzlich vorgegebene Substitutionsprüfung und -pflicht wird durch die Nebenbestimmung konkretisiert und eine Berichtspflicht festgeschrieben.

Nach §3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 3.4 Abs. 5 müssen Arbeitsstätten mit Einrichtungen ausgestattet sein, die eine angemessene künstliche Beleuchtung ermöglichen, so dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind. Die konkreten Beleuchtungsstärken werden in der ASR A3.4 Beleuchtung konkretisiert (Anhang 1 Nr. 9.2 und 9.3). Da in den Antragsunterlagen geringere oder keine Beleuchtungsstärke angegeben wurden, ist eine Festschreibung in Form der Nebenbestimmung V.7.4 der nach ASR erforderlichen Beleuchtungsstärken geboten.

Die Nebenbestimmung V.7.5 ist erforderlich, da durch Wegfall der Fenster zwischen Produktionsbereich (■) und Bereich Lagertanks (■) sich eine neue Situation hinsichtlich der Beleuchtung des Arbeitsbereichs darstellt. Gleiches gilt für den neu geschaffenen Arbeitsbereich Abfüll- und Absackeinrichtung.

Die Nebenbestimmung V.7.6 schreibt die Mindestanforderungen der TRBS 2152 Teil 2/ TRGS 722 fest. In der Anlage ist die Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre möglich. Die Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre außerhalb von Anlagenteilen kann durch die Dichtheit des Anlagenteils verhindert oder eingeschränkt werden (siehe TRBS 2152 Teil 2/ TRGS 722). Eine technisch dichte Anlage (Rohrleitung) stellt die Mindestanforderung hierzu da. Da das Explosionsschutzkonzept der Anlage auf einer Dichtheit der Anlage beruht, zu den neuen Rohrleitungen in den Antragsunterlagen aber keine Aussagen hinsichtlich der Ausführung getroffen wurden, ist eine Festschreibung der Mindestanforderung erforderlich.

Zu Nebenbestimmung V.7.7: Nach § 10 ArbSchG hat der Arbeitgeber die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Er hat auch dafür zu sorgen, dass im Notfall die erforderlichen Verbindungen zu außerbetrieblichen Stellen, insbesondere in den Bereichen der Ersten Hilfe, der medizinischen Notversorgung, der Bergung und der Brandbekämpfung eingerichtet sind. Diesen Forderungen entspricht die Antragstellerin durch die Regelung, dass im Betrieb in der Regel mindestens zwei Arbeitnehmer anwesend sind. Im Sicherheitsbericht gem. § 9 der Störfallverordnung wird der Einsatz von geschultem Personal als ein Mittel zur Verhinderung denkbarer Störfälle aufgeführt. Tritt der unvorhergesehene Fall ein, dass sich lediglich ein Arbeitnehmer in der Anlage befindet, sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. In einer Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG i. V. m. § 3 ArbStättV und § 6 GefStoffV) sind zunächst die zusätzlichen Gefahren, die durch die Alleinarbeit entstehen, zu ermitteln und zu beurteilen. Durch die Art der Tätigkeit mit evtl. einem gefährlichen Stoff oder einer exothermen Reaktion ist davon auszugehen, dass bestimmte Tätigkeiten alleine nicht durchgeführt werden dürfen. Durch die Nutzung der Personen-Notsignal-Anlage soll sichergestellt werden, dass in einem Notfall die notwendigen Rettungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr umgehend getroffen werden können. Es wird auf die Ausführungen in der „Berufsgenossenschaftlichen Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ BGR 139 hingewiesen.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die Nebenbestimmung V.1.1 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Von der Möglichkeit einer solchen Frist wird hier auch Gebrauch gemacht, um ein vorsorgliches Sammeln von Genehmigungen zu vermeiden. Darüber hinaus soll einer verspäteten Umsetzung dieser Genehmigung bei ggf. dann veränderter Gesamtsituation – auch in der Umgebung – entgegen gewirkt werden.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 HVwKostG.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124,
65189 Wiesbaden**

Im Auftrag

Dr. Markus Hammes

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

Allgemeine Hinweise

1. Das Dez. IV/Wi 43.2 ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten.

Außerhalb der üblichen Dienstzeit ist für die **Sofortmeldung** die Rufbereitschaft des Regierungspräsidiums Darmstadt mit der Rufnummer **0160 / 97865624** zu informieren.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden mitzuteilen.

3. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4. Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die ein Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, bedarf einer Genehmigung, wenn durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird (vgl. § 16a Abs. 1 BImSchG).

Die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die ein Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2a BImSchG verwiesen.

5. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

6. Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

7. Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

8. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

9. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Auf §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

10. Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

11. Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiedereinhaltung der Pflichten erforderlich sind.

Hinweise zum Abfallrecht

12. Abfallvermeidungspflicht

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§ 3 Abs. 20 und § 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).

13. Verwertungsgebot/Beseitigungspflicht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

14. Getrennthaltungsgebot / Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG).

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

15. Nachweispflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

16. Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß § 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

17. Registerpflichten

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.

Hinweise zum Trinkwasser

18. Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser abgegeben wird, dürfen nicht ohne eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Sicherungseinrichtung mit Wasserversorgungsanlagen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist. (§ 17 Abs. 6 Satz 1 TrinkwV)

Selbstverständlich muss die Funktionstüchtigkeit aller Sicherheitsvorrichtungen (dauerhaft) gesichert sein, was eine regelmäßige vorschriftsmäßige Prüfung/Wartung voraussetzt.

19. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat die Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. (§ 17 Abs. 6 Satz 2 TrinkwV)

20. Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch nach § 3 Nummer 1 TrinkwV. bestimmt ist, sind bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen und erforderlichenfalls gegen nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu sichern. (§ 17 Abs. 6 Satz 3 TrinkwV)

Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	09.11.2015 (GVBl. S.390)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	19.07.2010 (BGBl.I S.960)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
(BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) 29.05.2017 (BGBl.I S.1298)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S. 2770)
GefstoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl.I S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46)	15.12.2016 (GVBl. I S.294)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S.18)	26.06.2015 (GVBl. I S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	13.12.2012 (GVBl. S.622)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	04.04.2016 (BGBl.I S.569)

LärmVibrations ArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	15.11.2016 (BGBl.I S.2531)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	13.05.2015 (BGBl. S. 706)
'Seveso-III-Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)	
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
TrinkwV 2001	Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch	10. März 2016 (BGBl. I S. 459)	18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666)
Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06	s.a. www.lai-immissionsschutz.de Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	29.05.2017 (BGBl.I S.1298) trat 1.1.17 in Kraft 30.11.2016 (BGBl. S. 2749)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	31.03.2010 (BGBl.I S.377)	
VAwS-Hessen	VAwS - Anlagenverordnung - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -	16. 09.1993(GVBl.I S.409)	04.12.2013 (GVBl.I S. 663)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	29.05.2017 (BGBl.I S.1298)
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 15.12.2016 (GVBl. vom 23.12.2016, S.306)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	15.12.2016 (GVBl. S.306) (GVBl vom 23.12.2016)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)

- Ende der Hinweise -

Inhaltsverzeichnis

I.....	1
II Eingeschlossene Entscheidungen.....	2
III Maßgebliches BVT-Merkblatt.....	2
IV Antragsunterlagen	2
V Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	5
V.1 Allgemeines	5
V.2 Immissionsschutz	6
V.3 Sicherheit (Störfall-V; BetriebsicherheitsV).....	6
V.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung	8
V.5 Bodenschutz	9
V.6 Brandschutz.....	9
V.7 Arbeitsschutz.....	10
VI Begründung.....	11
VII Rechtsbehelfsbelehrung	19